



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 5. Jänner 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 19. Dezember 2008 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe ab 1. Oktober 2008 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Die Tochter des Berufungswerbers, C, geboren am xx, besuchte beginnend mit 15.10.2008 den Lehrgang zur Dipl. Vital-Ernährungstrainer/-in an der y academy in x. Der Berufungswerber beantragte daher die Gewährung der Familienbeihilfe ab Oktober 2008. Vorgelegt wurde hiezu der Stundenplan für die ersten zwei Semester sowie eine Teilnahmebestätigung, in der auch zum Lehrplan dieser Ausbildung Folgendes bestätigt wurde: Der Unterricht finde jeweils von Mittwoch bis Freitag zweimal im Monat statt. Es handle sich um eine 3-semestrige Ausbildung, in deren Rahmen von den Kursteilnehmern auch ein Praktikum zu absolvieren sei. Der Stundenaufbau gliedere sich in 550 Unterrichtseinheiten, 200 Praktikumsstunden und 150 Literaturstunden.

Das Finanzamt wies den Antrag mit Bescheid vom 19.12.2008 mit der Begründung ab, dass die Tochter nur an drei bzw. sechs Tagen im Monat Unterricht habe und bislang auch keinen Praxisteil nachweisen konnte, sodass eine angemessene Unterrichtsdauer fehle.

In der dagegen eingebrochenen Berufung wurde sinngemäß ausgeführt: Es handle sich sehr wohl um eine fachspezifische Berufsausbildung, die auch mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abgeschlossen werden müsse. Es müsse auch zwingend ein Praxisteil von 200 Stunden absolviert werden. Da der Lehrgang erst Mitte Oktober begonnen habe und sich die Tochter zuerst ein theoretisches Fachwissen aneignen musste, sei ein Praktikum in diesem kurzen Zeitraum noch nicht möglich gewesen. Selbst FH-Studenten würden ihr Praktikum erst im 7. Semester und noch nicht zu Beginn der Studienzeit absolvieren, da sie vorher wahrscheinlich keine Firma beschäftigen würde. Zur Feststellung, dass die Tochter nur sechs Tage im Monat die Akademie besuche, würde bemerkt, dass sie trotzdem 24 Wochenstunden ohne Praktikumsstunden habe und diese nur auf drei Tage geblockt wären. Die ununterrichtsfreien Tage müssten auch für das Praktikum verwendet werden.

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung ab, da die Ausbildung bislang (Jänner 2009) bei durchschnittlicher Betrachtung der Wochenstundenanzahl nur ca. 11,25 Stunden pro Woche umfasste.

Im Vorlageantrag wurde der Antrag weiterhin aufrecht erhalten und sinngemäß ausgeführt: Der Berufungswerber lege nunmehr eine erste Bestätigungskopie über Praktikumseinheiten im Jänner und Februar vor sowie eine Bestätigung, dass ein umfangreiches Praktikum im Februar und März absolviert werde. Ein weiteres Praktikum sei auch noch bei einem Fitnessstudio vorgesehen. Da die Tochter am 18. Februar eine Zwischenprüfung absolvieren müsse, werde sie das Praktikum erst nach diesem Termin antreten können. Die Tochter hätte sich auch noch um ein Praktikum bei der Linienschifffahrt b beworben, das durchgehend drei Wochen dauere, die Entscheidung hierüber stehe noch aus. Es werde daher ersucht, dem Antrag auf Familienbeihilfe nicht nur zukünftig, sondern auch rückwirkend zuzustimmen, da vorher nicht bekannt war, dass bereits zu Beginn zwingend ein Praktikum zu absolvieren sei. Zu den Unterrichtsstunden wurde darauf hingewiesen, dass die Tochter bislang noch keine versäumt hätte und für die Ausbildung eine Pflichtanwesenheitszeit von 80% nötig sei, damit die Stunden anerkannt würden.

Im Zuge des weiteren Berufungsverfahrens teilte der Unabhängige Finanzsenat dem Berufungswerber mittels Vorhalt mit, dass das Problem nicht darin bestehe, dass nicht sogleich zu Beginn ein Praktikum absolviert wurde, sondern dass die Ausbildung in dieser Zeit insgesamt nur sehr wenig Stunden umfasse. Zur Darstellung des tatsächlichen Zeitaufwandes wurde daher um Mitteilung der Stundenanzahl und zeitlichen Lagerung der tatsächlich absolvierten Praktika, der abzulegenden Prüfungen, dem voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung und der sonstigen Berufstätigkeit der Tochter (ohne Praktika) ersucht.

Der Vorhalt wurde sinngemäß folgendermaßen beantwortet: Es wurden bereits mehrere Praktika absolviert, wobei eines bei der A GmbH von 7.8. bis 17.9.2009 dauerte und ca. 220 Praktikumsstunde umfasste, weitere Tages- und Stundenpraktika wurden beim Hotel W und einem Ernährungs- und Gesundheitstrainer absolviert, die Dauer und zeitliche Lagerung könne den Beilagen entnommen werden. Am 23. Juli wurde die Prüfung zur Diplomierten Body Vitaltraineerin absolviert. Neben der Ausbildung sei die Tochter vom 17.9.2008 bis 30.4.2009 im Hotel W im Ausmaß von 20 Wochenstunden abends berufstätig gewesen und seit 14.10.2009 für 25 Stunden pro Woche bei der Firma H GmbH befristet beschäftigt. Voraussichtlicher Termin für das Ende der Ausbildung sei der 27. März 2010, an diesem Tag finde die Prüfung zur Diplomierten Vital Ernährungstrainerin statt. Im Lauf der gesamten Ausbildung sei auch noch eine Diplomarbeit zu verfassen, welche 150 Literaturstunden umfasse.

Diesen Ausführungen wurden die Praktikumsbestätigungen, Arbeitsbestätigungen, Zeugnisse und der Stundenplan für das dritte Semester beigelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die in der Folge näher umschriebenen Zeitvorgaben für die Ausbildung einhalten.

Der Begriff der „Berufsausbildung“ ist im Gesetz nicht näher umschrieben. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in zahlreichen Erkenntnissen festgestellt, was unter diesen Begriff zu subsummieren ist. So sind unter diesen Begriff jedenfalls alle Arten schulischer und kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen kann dagegen nicht als Berufsausbildung gewertet werden, selbst dann nicht, wenn diese Ausbildung für eine spätere Berufsausbildung Voraussetzung oder nützlich ist (z.B. VwGH 7.9.1993, 93/14/0100). Ziel einer Berufsausbildung ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung eines angestrebten Berufes zu erlangen. Das Ablegen von Prüfungen, die in einer Ausbildungsvorschrift vorgesehen sind, ist essentieller Bestandteil einer Berufsausbildung. Berufsausbildung liegt daher nur dann vor, wenn auch die Absicht zur erfolgreichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen gegeben

ist. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen gelingt (VwGH 18.11.2008, 2007/15/0050).

Bei kursmäßigen Veranstaltungen kommt es darauf an, dass sich die Ausbildung in quantitativer Hinsicht vom Besuch von Lehrveranstaltungen oder Kursen aus privaten Interessen unterscheidet (VwGH 1.3.2007, 2006/15/0178).

Im Erkenntnis vom 8.7.2009, 2009/15/0089, hat der Verwaltungsgerichtshof bezüglich eines in Form von Blockveranstaltungen abgehaltenen Lehrganges festgestellt: Nicht entscheidend ist, ob die schulische oder kursmäßige Ausbildung berufsbegleitend organisiert ist, und ob sie in Form von Blockveranstaltungen oder in laufenden Vorträgen organisiert ist. Wesentlich ist vielmehr, dass durch den lehrgangsmäßigen Kurs die tatsächliche Ausbildung für einen Beruf erfolgt. Feststellungen über Art, Inhalt und Umfang des Lehrgangs sind hiezu ebenso unerlässlich wie solche zum Umstand, ob und gegebenfalls welche Prüfungen/Hausaufgaben abzulegen sind und auf welche Art und Weise die Vorbereitung hiefür zu gestalten ist. Die Umlegung der Dauer eines in geblockter Form abgehaltenen Kurses auf ein Jahr sagt nichts über die Ausbildung an sich und deren Intensität pro Kalendermonat aus. Zu prüfen ist jedoch auch, ob die behauptete Ausbildung während der Dauer der Blockveranstaltungen und der Vorbereitung für die abzulegenden Prüfungen und der Ausarbeitung von Hausarbeiten im jeweiligen Kalendermonat in quantitativer Hinsicht die volle Arbeitskraft gebunden hat.

Im Sinn dieser Rechtsprechung war zunächst festzustellen: Die Tochter des Berufungswerbers absolviert eine Ausbildung zur Vital Ernährungstrainerin an der y academy, die eine zertifizierte außeruniversitäre Bildungseinrichtung ist. Die Ausbildung wird in Form eines dreisemestriegen Lehrganges abgehalten und endet mit einer Abschlussprüfung, nach deren erfolgreichen Bestehen der Tochter die Bezeichnung „Dipl. Vital-Ernährungstrainerin“ verliehen wird. Aus der Homepage der y academy geht hervor, dass die Absolventen als Ernährungscoach, Berater und Trainer in Fitness- und Freizeitanlagen, Hotels und Thermen, für die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten und Apotheken, im Vertrieb und Verkauf von Gesundheitsprodukten als Presenter oder Referenten etc. benötigt werden – angestellt oder selbständig tätig. Nach Abschluss der Ausbildung besteht auch die Möglichkeit, nach individueller Prüfung durch die Wirtschaftskammer das gebundene Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung nach § 119 GeW eingeschränkt auf den Bereich der Ernährungsberatung zu beantragen. Mit dem Abschluss wird somit zweifellos die Befähigung für die Ausübung eines bestimmten Berufes erworben.

Vom Finanzamt wurde das Vorliegen einer Berufsausbildung lediglich deshalb verneint, da – jedenfalls in den ersten drei Monaten – die für die Ausbildung benötigte Stundenanzahl in quantitativer Hinsicht nicht das für eine Berufsausbildung übliche Ausmaß aufwies.

Zum Ausbildungsablauf ist der Homepage der Akademie zu entnehmen, dass der Lehrgangsaufbau der ersten beiden Semester inhaltlich mit dem Lehrgang für den Dipl. Body Vitaltrainer übereinstimmt und Basisfächer wie Anatomie, Trainingslehre, Biologie, Stressmanagement, Ernährungslehre, Pädagogik und die berufsrechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen enthält. Im dritten Semester werden ernährungsspezifische Themen unterrichtet. Sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Semester ist verpflichtend eine schriftliche Zwischenprüfung abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist neben dem Nachweis der Praktikumsstunden eine Diplomarbeit und deren Präsentation sowie eine praktische Prüfung – Lehrauftritte bzw. praktische Fachgespräche.

Die ersten beiden Semester hat die Tochter des Berufungswerbers zwischenzeitig abgeschlossen und die Absolvierung der erforderlichen Prüfungen nachgewiesen. Wie dem vorgelegten Prüfungszeugnis, das im September 2009 ausgestellt wurde, zu entnehmen ist, erfolgte in folgenden Gegenständen eine gesonderte Benotung:

Lehrgangsbereich 1: Anatomie/ Physiologie inkl. Med. Fachsprache; Humanbiologie/ Neurobiologie/ Sportbiologie; Trainingslehre/ Trainingssteuerung.

Lehrgangsbereich 3 – Zielgruppenspezifisches Gesundheitstraining: Funktionsgymnastik; Wirbelsäulgymnastik; Aerobik/ Koordination/ Wellnessrends; Aquagymnastik; Stretching/ Mobilisieren; Herz-Kreislauftraining.

Lehrgangsbereich 4 – Individuelles Training: Fitnesscheck/ Sportmotorische Tests.

Lehrgangsbereich 5: Ernährungslehre/ Ernährungsphysiologie; Lebensmittelkunde; Ernährungsformen, Sporternährung/ Nahrungsergänzungen.

Lehrgangsbereich 6 – Entspannung: Stresstheorie/ Grundlagen des Stressmanagements/ Zeit-, Organisations- und Selbstmanagement/ Progressive Muskelrelaxation/ Atemtechniken/ Körperwahrnehmung; Qi Gong und Thai Qi.

Lehrgangsbereich 8: Berufsrecht/ Steuerrecht/ Versicherungsrecht.

Lehrgangsbereich 9: Lehrauftritt Bewegung/ Entspannung.

Dem ist zu entnehmen, dass zusätzlich zum Lehrgangsbesuch zweifellos auch eine entsprechende Anzahl von Lernstunden angefallen ist, um die im Unterricht vorgetragenen Lehrinhalte soweit zu festigen, dass die für eine Benotung erforderlichen Zwischenprüfungen abgelegt werden können.

Richtig ist, dass die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die in geblockter Form jede zweite Woche an jeweils drei Tagen abgehalten werden, umgelegt auf wöchentliche Unterrichtszeiten durchschnittlich nur 11,5 Wochenstunden ergeben. Zu bedenken ist jedoch auch, dass die zeitliche Lagerung der hier besuchten Unterrichtseinheiten – jede zweite Woche drei volle Arbeitstage – eine volle Berufstätigkeit daneben nicht möglich macht. Darüber hinaus erschöpft sich die Ausbildung nicht nur im Besuch des theoretischen Unterrichts, sondern es ist

auch die Absolvierung von 200 Stunden Pflichtpraktikum vorgesehen, weiters die Verfassung einer Diplomarbeit, was weitere Arbeitszeit bindet und wofür in der Ausschreibung der Akademie „150 Literaturstunden“ veranschlagt sind.

Die Praktikumsstunden hat die Tochter des Berufungswerbers zur Gänze im Jahr 2009 absolviert – einige Stunden im Jänner und Februar, ca. 30 Stunden im November, den größten Teil in der unterrichtsfreien Zeit August und September 2009. Der Zeitaufwand für die Diplomarbeit fällt in die ersten beiden Semester, da diese Arbeit auch Teil der mit Absolvierung dieser beiden Semester erworbenen Gratifikation zur „Diplomierten Body Vitaltrainerin“ ist, welche durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen wurde. Eine Umrechnung dieses Zeitaufwandes auf die ersten beiden Semester ergibt durchschnittlich zusätzlich 7 Wochenstunden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch die zwischendurch abzulegenden Teilprüfungen zweifellos nicht ohne Lernaufwand möglich waren und damit weitere Arbeitszeit gebunden wurde, kommt der Unabhängige Finanzsenat zu dem Schluss, dass die Ausbildung auch in quantitativer Hinsicht den Rahmen von aus privatem Interesse besuchten Lehrveranstaltungen wesentlich überschritten hat und die überwiegende Arbeitskraft des Kindes gebunden hat. Vom Vorliegen einer Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs. 1 lit.b FLAG im Berufungszeitraum kann daher ausgegangen werden.

Aus den angeführten Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 23. Februar 2010